



NORBERT KNITTMAYER

Interner Streit mit Risiken

Probleme mit CIETAC-Schiedsklauseln

Zahlreiche Verträge mit chinesischen Unternehmen enthalten eine Schiedsklausel zugunsten der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC). Nach neuesten Entwicklungen können allerdings bei Verträgen, in denen die Parteien die Zuständigkeit der CIETAC zur Streitentscheidung vereinbart haben, erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen drohen.

Die CIETAC wurde 1956 gegründet und entwickelte sich zum führenden Schiedsgericht Chinas für internationale Kooperationsprojekte. Die Zentrale befindet sich in Peking. Daneben gibt es Unterkommissionen in Shanghai, Shenzhen, Tianjin und Chongqing. Nach eigenen Angaben wurden der CIETAC 2012 insgesamt 1.060 neue Schiedsverfahren mit einem Gesamtstreitwert von mehr als 15,4 Milliarden Yuan (etwa 1,9 Milliarden Euro) übertragen. Zum Vergleich: Beim ICC Court of International Arbitration wurden 2012 lediglich 759 neue Schiedsverfahren eingeleitet, beim Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit 121.

In der Vergangenheit lehnten chinesische Vertragspartner häufig die Wahl ausländischer Schiedsgerichte ab und bestanden wegen des potenziellen »Heimvorteils« auf der Zuständigkeit der CIETAC. Da CIETAC-Schiedssprüche aus Sicht der Vollstreckungseffizienz im Vergleich zu ausländischen unter Umständen vorteilhaft sein können, akzeptierten deutsche Unternehmen nicht selten die von chinesischen Partnern geforderte Zuständigkeit der CIETAC.

Interner Streit bei der CIETAC. Mit Inkrafttreten der neuen CIETAC-Schiedsordnung am 1. Mai 2012 entbrannte

Norbert Knittlmayer

ist Partner der Marccus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Düsseldorf.

www.marccuspartners.de

jedoch ein heftiger Streit zwischen CIETAC-Peking und den CIETAC-Unterkommissionen in Shanghai und Shenzhen. Letztere lehnten die Übernahme der neuen Schiedsordnung ab, wobei über die wahren Hintergründe der sich anbahnenden Probleme nur spekuliert werden kann.

In den Folgemonaten eskalierte die Auseinandersetzung. Die CIETAC-Zentrale in Peking suspendierte daraufhin die Befugnisse der Unterkommissionen in Shanghai und Shenzhen und teilte am 31. Dezember 2012 mit, dass diese nicht mehr ermächtigt seien, Schiedsfälle anzunehmen und zu administrieren. Anträge auf Einleitung eines CIETAC-Schiedsverfahrens mussten ausschließlich bei der Pekinger Zentrale eingereicht werden. In einer gemeinsamen Erklärung vom 29. Januar 2013 betonten die Schiedsinstitutionen in Shanghai und Shenzhen ihre Eigenständigkeit, da sie von den jeweiligen Stadtregierungen gegründet worden seien. Es bestehe keine Unterordnung unter die Pekinger Zentrale. Daher würden weiterhin Fälle, in denen die Kommissionen in Shanghai beziehungsweise Shenzhen von den Vertragsparteien als Schiedsinstitution benannt seien, zur Entscheidung angenommen. Gleichzeitig benannten sich die Kommissionen um: in Shenzhen Court of International Arbitration (SCIA) und Shanghai International Economic and Trade Arbitration Commission / Shanghai International Arbitration Center (SHIAC). Die CIETAC-Zentrale in Peking richtete im

Gegenzug in beiden Städten neue Geschäftsstellen ein.

Risiken von CIETAC-Schiedsklauseln.

Diese Auseinandersetzung kann für die Verwender von CIETAC-Schiedsklauseln erhebliche Auswirkungen haben. Wird in vertraglichen Schiedsklauseln auf die CIETAC-Unterkommissionen in Shanghai beziehungsweise Shenzhen Bezug genommen oder für die Entscheidung von Streitfällen auf diese verwiesen, kann je nach Sachlage des Einzelfalles

- die Schiedsklausel insgesamt unwirksam
- das gewählte Schiedsgericht nicht zuständig
- der Schiedsspruch nicht vollstreckbar sein.

Gemäß Schiedsgerichtsgesetz der VR China sind Schiedsvereinbarungen, die unklare Regelungen hinsichtlich des (vermeintlich) gewählten Schiedsgerichts enthalten, unwirksam. Ein chinesisches Gericht könnte also den Schiedsgerichtseinwand eines Beklagten aufgrund dieser Bestimmung ablehnen, wenn auf die CIETAC in Shanghai beziehungsweise Shenzhen verwiesen wird.

Zur Frage, welche Schiedsinstitution zuständig ist, wenn in der Schiedsvereinbarung auf eine CIETAC-Unterkommission in Shanghai oder Shenzhen verwiesen wird, liegen bislang widersprüchliche Entscheidungen vor. Im November 2012 entschied beispielsweise das Mittlere Volksgericht

Foto: CC/pt



in Shenzhen, dass der Shenzhen Court of International Arbitration (SCIA) für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sei, wenn in der Schiedsklausel die CIETAC-Unterkommission in Shenzhen benannt ist. Dagegen verweigerte das Mittlere Volksgericht in Suzhou in einer Entscheidung vom 7. Mai 2013 die Vollstreckung eines Schiedsurteils der ehemaligen CIETAC-Unterkommission in Shanghai (nunmehr SHIAC) vom Dezember 2012. Die Parteien hatten die Geltung der CIETAC-Schiedsordnung vereinbart und sich auf Shanghai als Schiedsort verständigt. Nach der Abspaltung der CIETAC-Shanghai 2012 sei die zuerst genannte Schiedsinstitution aber nicht länger mit dem von den Parteien gewählten Schiedsgericht identisch.

Auf CIETAC zunächst verzichten. Bei der Vertragsgestaltung ist derzeit von der Verwendung der CIETAC-Muster-



Sitz der Zentrale des chinesischen Schiedsgerichts: International Chamber of Commerce Mansion in Peking.

schiedsklauseln abzuraten. Besteht der chinesische Vertragspartner auf der CIETAC-Zuständigkeit, sollten in die Schiedsvereinbarung jedenfalls keine Bezugnahmen oder Hinweise auf eine Unterkommission aufgenommen werden. Vielmehr sollte unmissverständ-

lich die Schiedsordnung der CIETAC in Peking für anwendbar erklärt und Shanghai oder Shenzhen (oder auch andere Städte) ausdrücklich nur als Ort des Schiedsverfahrens benannt werden.

Bestehende Schiedsvereinbarungen müssen in Anbetracht der Probleme einer Risikoanalyse unterzogen und gegebenenfalls nachverhandelt werden. Die derzeitige Situation kann etwa zum Anlass genommen werden, ein alternatives Schiedsgericht – zum Beispiel ICC, Swiss Chambers' Arbitration Institution, CEAC – zu vereinbaren. Jedenfalls aber sollte klargestellt werden, welche CIETAC tatsächlich gewählt ist – eine der ehemaligen CIETAC-Unterkommissionen, die nunmehr als eigenständige Schiedsinstitutionen unter neuem Namen agieren, oder die CIETAC in Peking, wobei durchaus die Möglichkeit besteht, auch einen Ort außerhalb Pekings als Ort der Schiedsverhandlungen festzuschreiben. ■